

Wenn nun Tittmann*) anderweit behauptet, Landrichter sei gleich mit Landvogt, und dabei namentlich die Niederlausitz im Auge hat, so muß dieser Ansicht ebenfalls widersprochen werden. Es finden sich vorzugsweise die Landrichter von der Zeit an, wo die eigentlichen Landvögte seit der Vereinigung der Niederlausitz mit Böhmen austraten; früher werden nur Vögte von Lusitz oder in Lusitz genannt. Die Urkunden**) Heinrichs des Erlauchten von 1235 und 1286 rechtfertigen diese Ansicht nicht. Denn wenn es daselbst heißt, daß ein jeglicher unserer Vogete von Lusitz ehlicher unserer Bürger von Guben durch einer lychten Sachen, die er wohl mag geenden, soll in nit heißen kommen vor unsere Regenwärtigkeit,

so geht eben daraus hervor, daß hier auf Angelegenheiten hingedeutet wird, die nicht nothwendig von dem Markgrafen selbst in dem Landdinge, sondern von dem Vogte im Vogtding erledigt werden konnten, und wenn der Befehl in der zweiten Urkunde gerichtet ist an den advocatus Lusatiae, qui nunc est, vel pro tempore fuerit, so ist doch kein Landvogt im späteren Sinne darunter zu verstehen, weil es sich um den Schutz, der den Bürgern von Guben in Rechtsangelegenheiten gewährt werden sollte, handelt. Vollständig wird dies durch die Urkunde vom 21. April 1367, die Stadt Guben betreffend, bestätigt; auch wird in ähnlicher Weise in der Urkunde vom 20. März 1295 Henricus Liquiricius als advocatus des Markgrafen (in Guben, wie alles Uebrige ergiebt) erwähnt. Neues Lauf. Mag. Bd. 36., S. 38.

Es kam die Stellung der eigentlichen Landvögte, mit welcher die oberste Verwaltung einer ganzen Provinz mit gewissen Regierungsrechten***), eine Art Statthalterschaft, verbunden war, erst seit Karl IV. auf, und dieselben wurden als promarchiones in der ersten Zeit eben so vielfältig als Capitanei, Hauptleute, Verweser und oberste Landvögte bezeichnet†), ja es war sogar eine Zeit lang der diesseit der Oder gelegene Theil der Neumark der Verwaltung und Regierung des lausitzischen Landvogtes mit untergeben.††) Häufig wird Kunz von Würzburg Landvogt des Landgrafen Friederich von Thüringen für die Niederlausitz genannt, es geschieht dies namentlich von den Verfassern der Destinata†††) und von Schmidt in der Kalauer Chronik; indessen kommt auch dieser in der einzigen Urkunde††††), welche nicht

*) Geschichte Heinrichs des Erlauchten. S. 104.

**) Wilcke, Ticemannus, No. 28. u. 121.

***) Der Landvogt ertheilte auch Belehnungen und fertigte selbst Lehnbriefe aus.

†) Pelzel, Gesch. Karls IV. II. S. 304, Beiträge zur Gesch. 2c. II. S. 99.

††) Botho von Chastolowitz schreibt sich 1377: Oberster Landvogt zu Lusitz und obir Odir der Marke. Gesch. der Landvögte II. S. 23. Er war schon 1373 bei Karl IV. in Fürstenberg, das dieser 1370 von dem Abt zu Neuzelle erkaufte hatte. Riedel, Cod. diplom. I. 535. 537.

†††) Destin. litt. S. 1071. Schmidt Chronik v. Kalau. S. 33.

††††) Neues Lauf. Mag. Bd. 36. S. 57.